

Satzung für Friedhöfe werden möglich

Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

Ab 1. September 2016 können Friedhofsträger in ihren Satzungen Grabsteine verbieten, die nicht nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind. Der Bayerische Landtag hat hierfür eine Änderung des Bestattungsgesetzes beschlossen.

In Deutschland besteht ein breiter gesellschaftlicher Konsens, dass Natursteine, für die kein Nachweis erbracht wird, dass sie ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt worden sind, für Grabsteine und Grabeinfassungen nicht verwendet werden sollen.

Einige Städte, wie zum Beispiel Nürnberg, hatten bereits vor Jahren in ihre Friedhofsatzungen entsprechende Regelungen aufgenommen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Nürnberger Satzungsregelung jedoch im Oktober 2013 für unwirksam erklärt: Da es sich um einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der Steinmetze handelt, ist nach Ansicht des Gerichts hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich. Für die Betroffenen muss im Voraus erkennbar sein, welche Nachweise anerkannt werden, dass die Natursteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.

Im Bayerischen Bestattungsgesetz wurde nun die Grundlage für eine Satzungsregelung geschaffen. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Natursteine etwa ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union hergestellt worden sind.

Alternativ kann der Nachweis durch eine schriftliche Erklärung einer Organisation erbracht werden, wonach die Herstellung der Steine ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit erfolgt ist und dies durch Kontrolleure regelmäßig vor Ort überprüft wird. Falls dies unzumutbar ist, genügt eine schriftliche Zusicherung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte für eine ausbeuterische Kinderarbeit bei der Herstellung der Steine bekannt sind.

Zusätzlich ist darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um die Verwendung derartiger Steine zu vermeiden.

Die kommunalen Spitzenverbände hätten eine landesweite Regelung mit einem Verbot unmittelbar im Bestattungsgesetz bevorzugt. Bei einer Ermächtigung für eine Satzungsregelung besteht die Gefahr, dass es zu unterschiedlichen Umsetzungen in den Städten und Gemeinden kommt.

Da es derzeit noch kein anerkanntes einheitliches Zertifizierungsverfahren für Natursteine gibt, besteht auch die Gefahr, dass die Veräußerer auf die schriftliche Zusicherung ausweichen. Letztendlich wird die Prüfung und Beurteilung auf die Kommunen delegiert, ob die zertifizierende Organisation geeignet und unabhängig ist und ob regelmäßige Kontrollen vor Ort stattfinden.

Der Bayerische Städtetag unterstützt ein Verbot von Grabsteinen, die unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt worden sind. Die Geschäftsstelle erarbeitet derzeit zusammen mit dem Bayerischen Gemeindetag ein Muster für eine entsprechende Regelung in kommunalen Friedhofsatzungen.

Kontakt: richard.stelzer@bay-staedtetag.de